

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Änderung vom 3. Februar 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 2006¹ über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Art. 5a Akontozahlungen

Für Verfahren, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, kann das Bundesamt entsprechend seinem Aufwand jährliche Akontozahlungen an die Gebühren in Rechnung stellen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. f und 3

² Die Aufsichtsaufgaben umfassen namentlich die Inspektionen der Stauanlagen und die Besprechungen mit den Betreiberinnen von Stauanlagen sowie die Prüfung:

f. der Dossiers zur Notfallplanung.

³ Bei internationalen Werken bleiben anderslautende staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten.

¹ SR 730.05

*Anhang 1 Ziff. 1***1. Gebühren für die Aufsicht über Stauanlagen**

Die Gebühren für die Aufsicht über die Stauanlagen sowie für die Prüfung von Bauprojekten für Stauanlagen bemessen sich nach Zeitaufwand. Die jährliche Aufsichtsgebühr für die Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2, einschliesslich der Fünfjahreskontrolle, beträgt jedoch höchstens:

	Franken
für Stauräume mit einem Speichereinhalte von weniger als 1 Mio. m ³	7 000
für Stauräume mit einem Speichereinhalte ab 1 Mio. m ³ , jedoch weniger als 5 Mio. m ³	10 000
für Stauräume mit einem Speichereinhalte von 5 Mio. m ³ oder mehr	17 000

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

3. Februar 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova